

Kundmachung.

Zufolge der in letzterer Zeit geschöpften militärgerichtlichen Erkenntnisse wurden verurtheilt:

Franz Frank, Haarflechter, wegen Majestätsbeleidigung im zweiten Grade zu 10monatlichem, Theresia Keitinger, Tagelöhnerin, wegen grober Beleidigung der Sicherheitswache, erschwert durch verbotene Rückkehr nach früherer mehrmaliger Ausweisung von hier, zu dreimonatlichem Stockhausarreste in Eisen, verschärft durch zweimaliges Fasten bei Wasser und Brot in jeder Woche; dann Joseph Brenner, beschäftigungsloser Bagabund, wegen sowohl wörtlicher, sowie thätlicher Beleidigung der Civil- und Militär-Patrouille zu 20, und Ignaz Frik, Pferdehändlerknecht, wegen Insultirung eines Wachpostens zu 15 Stockstreichen.

Ferner haben sich nachbenannte Lehrlingen verschiedener Professionisten in der Josephstadt: Franz Swoboda, Joseph Weiß, Jacob Bauer, Georg Gattinger, Florian Hasler, Georg Bernold, Franz Magel, Franz Bauer, Philipp Obermüller und Anton Diek, Sonntag den 13. v. M. erfrecht, nach Beendigung der Christenlehre auf dem Piaristen-Platze in der Josephstadt zwei im Patrouillen-Dienste begriffene Municipal-Gardisten durch Lärmen, Klatschen und Pfeifen auf ärgernisgebende, einen Zusammenlauf vieler Menschen verursachende Weise ohne alle vorhergegangene Veranlassung zu verhöhnen.

Nachdem unter ihnen der Haupt-Excedent Franz Swoboda, Schuhmacherlehrling, von der Wache angehalten worden war, ist dieselbe von seinen Genossen unter Fortdauer des Straßenscandals und wiederholtem Rufen: „Auslassen, auslassen!“ bis zum stadthauptmannschaftlichen Bezirks-Commissariate verfolgt worden, von welchem sofort nach vollbrachter Arretirung des Swoboda wieder zurückkehrend, die Lehrlingen Weiß, Bauer, Gattinger, Hasler und Bernold auf öffentlicher Gasse das sogenannte Fuchsbild anstimmten.

Es sind daher wegen dieser muthwilligen Verhöhnung der Municipal-Garde die Unruhbestifter Swoboda, Gattinger und Jacob Bauer jeder mit 15, Weiß, Hasler, Bernold, Franz Bauer und Magel mit 10 Rutenstreichen bestraft, den an diesem Excesse in minderm Grade betheiligten Lehrlingen Obermüller und Diek der ausgestandene Untersuchungsarrest zur Strafe angerechnet; und da der Schuhmachergeselle Peter Braun bei dieser Gelegenheit den der Wache zum stadthauptmannschaftlichen Gebäude nachziehenden Schwarm von Lehrbuben zur Befreiung des Verhafteten offenbar in aufwieglerischer Absicht angereizt hat, wurde derselbe zu sechswochentlichem Stockhausarreste in Eisen verurtheilt.

Wegen wörtlicher Beleidigung der Sicherheitswache wurden mit Stockhausarrest in minderen Abstufungen, nämlich von drei Wochen bis zu zwei Tagen, je nach dem höheren oder minderen Grade ihres Vergehens verurtheilt: Georg Spanovik, Fiakerwagen-Inhaber, Michael Pongracz, Blutsieder, Joseph Knirz, Hausknecht, Leopold Herold und Johann Ganft, beide Tagelöhner, Franz Mück, Spenglergeselle und Leopold Spuller, Pferdeknicht.

Wegen aufreizender Reden wurden die Uhrmachergesellen Anton Zimmermann und Georg Guldán, ersterer zu zwei-, letzterer zu dreiwochentlichem, dann wegen Waffenverheimlichung der Schneidergeselle Franz Molzer und die Handarbeiterin Anna Pretsch gleichfalls zu dreiwochentlichem Stockhausarreste verurtheilt.

Wegen Nichtbeachtung der vorgeschriebenen Sperrstunde wurde endlich gegen den Gastwirth Carl Schwarz und den Kaffehsieder Mathias Kratochwill auf zweitägigen, dann gegen den Gastwirth Zieschek auf 24stündigen einfachen Arrest, ferner gegen die Gastwirthin Anton Rieger und Johann Gebhart auf eine Geldbuße von 5 fl. C. M., und gegen den auf 12stündigen Arrest verurtheilten Verrechnungsfellner Jacob Muzinger im Gnadenwege auf einen strengen Verweis erkannt.

Wien am 1. Februar 1850.

Von der k. k. Militär-Central-
Untersuchungs-Commission.

Erklärung

Die unterzeichneten Mitglieder der hiesigen Gesellschaft haben sich vereinigt, um die

Erklärung zu lesen, welche am 1. Februar 1850 in der hiesigen Versammlung

gelesen wurde, und dieselbe zu bestätigen, und die Mitglieder derselben

zu erklären, dass sie dieselbe für richtig und gültig anerkennen, und sich

darunter verpflichten, dieselbe zu befolgen, und die Mitglieder derselben

zu erklären, dass sie dieselbe für richtig und gültig anerkennen, und sich

darunter verpflichten, dieselbe zu befolgen, und die Mitglieder derselben

von der k. k. Militär-Commission
Militär-Commission

ausgegeben am 1. Februar 1850

Rb 4443